

**Richtlinien**  
**des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. zur Förderung des Sports**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt sind, hat der Landkreis die Aufgabe, Jugendarbeit im Sport zu fördern. Die Förderfähigkeit bezieht sich auf junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Die vom Landkreis Neumarkt i. d. OPf. zur Förderung bereit gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Für ihre Verteilung gilt folgendes:

## **1. Voraussetzung der Förderung**

### **1.1 Antragsteller:**

Bei der Zuteilung der Mittel werden nur berücksichtigt:

- 1.1.1 Vereine, die beim BLSV gemeldet sind
- 1.1.2 Schützenvereine, die einem Dachverband angehören

### **1.2 Voraussetzungen**

- 1.2.1 Sitz des Vereins im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
- 1.2.2 Eintrag ins Vereinsregister
- 1.2.3 Nachweisliches Betreiben aktiver Jugendarbeit
- 1.2.4 Für die Beiträge und das Aufkommen derselben gelten die staatl. Förderrichtlinien entsprechend.
- 1.2.5 Bestehen des Vereins seit mindestens drei Jahren
- 1.2.6 Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“

### **1.3 Zweckbindungen**

- 1.3.1 Die Mittel sind zweckgebunden für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von vereinseigenen
  - 1.3.1.1 Sportanlagen, Umkleidekabinen, Waschräumen, Toiletten, notwendigen Nebenräumen, Beleuchtungsanlagen auf Spielfeldern
  - 1.3.1.2 Spiel- und Turnhallen
  - 1.3.1.3 Schützenhäusern
- 1.3.2 gemeindlichen Baumaßnahmen, die dem Vereinssport dienen
- 1.3.3 Einbauten in fremde Gebäude, die einem Verein durch Nutzungsvertrag langfristig, grundsätzlich mindestens 15 Jahre, übertragen werden
- 1.3.4 Nicht gefördert werden:
  - 1.3.4.1 laufende Unterhaltsaufwendungen
  - 1.3.4.2 Aufwendungen für Zuschaueranlagen
  - 1.3.4.3 Schwimmanlagen
  - 1.3.4.4 Beschaffung von Sportgeräten
  - 1.3.4.5 Sportkegelbahnen
  - 1.3.4.6 Grundstücks- und Erschließungskosten
  - 1.3.4.7 Wohnungen
  - 1.3.4.8 Gaststätten
  - 1.3.4.9 jede Anlage, die wirtschaftliche Erlöse bringt

## **1.4 Sonstiges**

Maßnahmen werden grundsätzlich nach dem Baufortschritt gefördert. Der Antragsteller muss grundsätzlich alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Anträge beim Dachverband, beim Bezirk und bei der Gemeinde) wahrnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

## **2. Antragstellung und Entscheidung**

2.1 Die Anträge sind mit Formblatt zu dem vom Landkreis Neumarkt i. d. OPf. jeweils veröffentlichten (**01.09.**) Termin beim Landratsamt einzureichen. Formblätter sind im Landratsamt erhältlich und können auch über Internet (<http://www.landkreis-neumarkt.de>) abgerufen werden. Den Anträgen sind die darin aufgeführten Unterlagen (grundsätzlich Ablichtungen) beizufügen.

2.2 Über die Höhe der Förderung entscheidet der Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss. Der Betrag richtet sich nach dem Umfang der Haushaltsmittel sowie den mit den eingereichten Anträgen verbundenen Kosten.

Der Fördersatz beträgt maximal 10%. Maßstab für die Höhe der Förderung sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen Kosten.

2.3 Der Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss bedient sich bei seiner Entscheidung eines Vorschlages des Beirates für die Sportvereine und eines Beirates für die Schützenvereine.

Diese Beiräte und deren jeweiligen Stellvertreter sind von den gesamten Vereinen - jeweils getrennt für die Sport- und Schützenvereine aus dem Landkreis Neumarkt i. d. OPf. - zu wählen, wobei jeder Verein eine Stimme hat.

Nach jeder Kreistagswahl ist eine Neuwahl dieser Beiräte durchzuführen. Der Beirat für die Sportvereine besteht aus 11 Mitgliedern, der Beirat für die Schützenvereine aus 7 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern werden im Beirat für Sportvereine drei Mitglieder und im Beirat für Schützenvereine ein Mitglied aus dem Kreistag gestellt. Außerdem sind jeweils drei Personen aus der Dachorganisation aus Funktionären des Landkreises zu benennen. Davon muss mindestens ein Mitglied aus der Jugendleitung des Verbands kommen. Dem Beirat für die Sport- und Schützenvereine gehört weiterhin jeweils ein Jugendvertreter an, der vom Kreisjugendring zu benennen ist. Die Beiräte sollen sich möglichst regional auf den Landkreis verteilen. Jedes der zwei Gremien wählt aus eigener Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2.4 Die Vereine, die Zuschussanträge stellen, gestatten den Beiräten die Besichtigung und Begutachtung ihrer Anlagen und die Prüfung der eingereichten Anträge einschließlich der Finanzierung.

## **3. Nachweis der Verwendung und Rückzahlung**

3.1 Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. nachzuweisen. Der Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss kann von einem Nachweis absehen oder die Verwendung durch die vorgenannten Ausschüsse überprüfen lassen.

3.2 Wird der Zuschuss nicht oder nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmten Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.